Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 63 (1985)

Heft: 3

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Muss man die AHV versteuern?

Eine Bekannte von mir behauptet, gespartes AHV-Geld müsse man versteuern, ich behaupte das Gegenteil. Wer hat nun recht? Frau Sch. in E.

Damit der Friede erhalten bleibt: Beide haben ein Stück weit recht, je nachdem, was man unter «gespartes AHV-Geld» versteht. Im Kanton Schaffhausen muss eine AHV-Rente in der Steuerdeklaration voll angegeben werden, dafür werden für AHV-Rentner Sonderabzüge zugelassen. In den Kantonen Zürich, St. Gallen und Thurgau wird eine AHV-Rente zu 80 Prozent als Einkommen versteuert.

Wird die AHV-Rente ganz oder teilweise aufs Sparheft gelegt, entsteht also Kapital oder Vermögen daraus, so unterliegt dieses der Steuerpflicht gleich wie anderes Kapital: der Kapitalertrag gilt als Einkommen, auf das Kapital selber wird, je nach Höhe, die Vermögenssteuer erhoben.

Die Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigungen hingegen sind in den genannten
Kantonen als Einkommen nicht steuerpflichtig, sie
sind es erst, wenn sie gespart, also zu Vermögen
werden. Von der Sozialversicherung aus müsste
man allerdings sagen, dass gesparte Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen ihren
Zweck verfehlen, denn sie sind ihrem Wesen nach
dazu bestimmt, den Existenzbedarf beziehungsweise durch Hilflosigkeit entstehende besondere
Auslagen abzudecken. Aber das ist wieder ein anderes Kapitel.

Eine allgemeingültige Auskunft in Steuersachen zu geben ist nicht so einfach, weil jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz hat. Man tut also gut daran, sich bei der kantonalen oder örtlichen Steuerbe-

hörde zu erkundigen, wenn es auf den «Ernstfall» ankommt und nicht nur ein Thema im freundschaftlichen Disput abgehandelt werden soll.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Erbausgleich für Ausbildungskosten

Mein Mann ist vor drei Monaten gestorben. Wir haben einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn hatte nach der Mittelschule ein Theologiestudium begonnen, nach zwei Jahren absolvierte er mit Hilfe von Stipendien ein Medizinstudium. Er führt heute eine Praxis. Die Tochter absolvierte eine Lehre als Verkäuferin in einem Modegeschäft. Dem Sohn haben wir bis zur Matura den Lebensunterhalt vollständig finanziert. Während des Studiums gaben wir ihm hie und da einen Zustupf. Hat nun die Tochter bei der Erbteilung Anspruch auf eine Ausgleichs-Vergütung?

In unserem Erbrecht gilt allgemein, dass die Erben gegenseitig ausgleichen müssen, was sie vom Erblasser an Zuwendungen auf Anrechnung an ihren Erbteil erhalten haben. Unter den Nachkommen gilt diese Ausgleichspflicht von Gesetzes wegen, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt hat. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass ein Erblasser normalerweise alle seine Kinder gleich behandeln wollte.

Nach besonderer Gesetzesvorschrift (Art. 631 des Zivilgesetzbuches) sind Auslagen für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder soweit auszugleichen, als sie das übliche Mass übersteigen. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen. Es ist dabei vor allem der Bildungsstand sowie die finanzielle Situation zu berücksichtigen. Allerdings kann der Erblasser verfügen, dass der bevorzugt Ausgebildete nicht der Ausgleichspflicht untersteht. Dieser Wille des Erblassers kann nicht nur aus einem Testament, sondern auch aus anderen Äusserungen und Aufzeichnungen hervorgehen.

Aufgrund Ihrer Fragestellung gehe ich davon aus, dass Ihr Gatte den Sohn nicht von dieser Ausgleichspflicht ausgenommen hat. Grundsätzlich ist Ihr Sohn demzufolge gegenüber seiner Schwester ausgleichungspflichtig, soweit die Ausbildungskosten das übliche Mass überstiegen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ihr Sohn während des

Studiums Stipendien bezogen hatte. Sollten diese den Aufwand des Studiums gegenüber einer normalen Berufsausbildung vollständig abdecken, so dürfte kein Anlass für einen zusätzlichen Ausgleich bestehen. Es fragt sich aber jedenfalls, wie oft und in welcher Höhe der von Ihnen genannte Zustupf ausgerichtet wurde. Dies kann im Verlaufe der Jahre doch eine ansehnliche Summe werden.

Gerade bei der gegenseitigen Aufrechnung von Ausbildungskosten sollten die Erben eine gewisse Grosszügigkeit walten lassen. Es ist sowieso unmöglich, ein «gerechtes» Resultat bis auf den letzten Rappen auszurechnen. Ich meine aber, gerade ein wirtschaftlich bessergestellter Akademiker sollte gegenüber seinen Geschwistern eine gewisse Grosszügigkeit an den Tag legen, ausgenommen er hätte die Ausbildungsbeträge nach dem Studium den Eltern wieder in irgendeiner Form zurückerstattet.

lic. iur. M. Hess, Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

Kann Herpes nicht bekämpft werden?

In Nr. 2/85 las ich den sehr interessanten Artikel über Hautkrankheiten. Unter «ansteckenden Krankheiten» figuriert der Bläschenausschlag = Herpes.

Nun mein Problem: Vor wenigen Wochen musste ich wegen eines entzündeten, geröteten Auges den Augenarzt aufsuchen. Seine Diagnose: Herpes. Schon vor vielen Jahren hatte ich zweimal dasselbe Leiden. Damals «schabte» der Augenarzt das Geschwürchen mit einem Messerchen weg. Diesmal verschrieb mir ein jüngerer Augenarzt die Salbe «Zovirax» und später zusätzlich «Dialens»-Augentropfen. Er sagte mir, Herpes sei ein Virus, der im Kopf stationiert sei, nicht bekämpft werden könne und gelegentlich wieder ausbrechen könne. Verhält es sich tatsächlich so?

Herr W. M. in B.

Jeder Patient mit sogenannter «Zoster ophtalmicus» (oder Herpes zoster des Auges) muss in gewissenhafter augenärztlicher Behandlung bleiben. Da diese Virus-Entzündung leicht wieder aufflammen kann (wie übrigens viele Viruserkrankungen), sollten Sie sich genau an die Anweisungen halten. Sowohl Zovirax (Augensalbe gegen den Virus) als auch Dialens (zur besseren Befeuchtung des Auges) sind hochwirksame, gute Medikamente in Ihrem Fall. Sie selbst können zur Überwindung

bzw. zum Beherrschen des Krankheitsbildes beitragen, indem Sie sich allgemein gesund verhalten sowie reichlich Vitamine (besonders Vitamin B, z. B. in Berocca-Tabletten, 2 Stück zum Morgenessen; auch Supradyn oder Maxivit sind geeignet!) einnehmen. Mit Geduld, Pflege eines guten Allgemeinzustandes und ärztlicher Hilfe kann sich das Leiden allmählich verlieren. Geben Sie den Mut nie auf!

Heftiges Herzklopfen

Ich bin 68jährig, 64 kg schwer, 165 cm gross und habe eine Hüftarthrose. Seit zwei Jahren habe ich folgendes Übel: Ich bekomme ganz plötzlich heftiges Herzklopfen, laut hörbar, es dauert von 20 Minuten bis 2 Stunden. Ich war bei einem Herzspezialisten zur Untersuchung (Herzröntgen und Kardiogramm). Ausser einem vergrösserten Herzen sei alles in Ordnung. Was kann man dagegen tun? Ist es nur Nervosität?

Frau M. F. in B.

Haben Sie schon einmal versucht, in kritischen Stunden ein kaltes nasses Taschentuch (evtl. mit Schnaps oder Kölnischwasser) aufs Herz zu legen? Dies beruhigt oft sofort! Da Ihr Arzt keinen ernsten Krankheitsbefund feststellen konnte, dürfte es sich tatsächlich um eine Erscheinung von seiten der Herznerven handeln. Versuchen Sie ausserdem Diacard-Goldtropfen (Madaus; rezeptfrei), welche ebenfalls rasch stärken und beruhigen. Vorbeugend empfiehlt sich die regelmässige Einnahme von Esbericard (rezeptfreies Präparat aus Weissdorn; 2 Tabletten vor dem Frühstück). Gute Besserung und einen ruhigen, erholsamen Sommer!

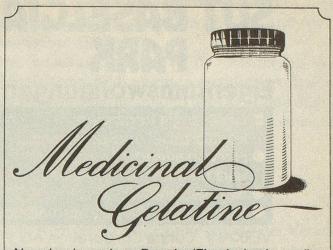
Gelatinetherapie bei Arthrose

Dieses Thema brachten Sie Ende 1983 zur Sprache. Dazu meine Erfahrungen: Nach nächtlichen Schmerzen im linken Knie wurde durch Röntgenaufnahmen eine leichte Arthrose diagnostiziert. Ich erinnerte mich dann der damaligen Diskussion um die Gelatine und befasste mich mit der möglichen Art ihrer Einnahme: auflösen und trinken, pulverisieren usw. Eine fertige Zubereitung von Gelatine erschien mir dabei praktischer und geeigneter, nämlich Sulze. Seither kaufe ich mir alle 10 Tage Presskopf oder Schwartenmagen. An einer Portion von 200 g essen meine Frau und ich während ca. 3–4 Tagen zum Zvieri, dann folgt eine Pause von einigen Tagen. Das Resultat ist eindeutig: Die nächtli-

chen Schmerzen sind praktisch verschwunden, gelegentlich treten sie noch schwach zwischen zwei Einnahmepausen wieder auf. Meine Frau stellt fest, dass die seit Jahrzehnten nach einem Fingerbruch auftretenden Schmerzen verschwunden sind. Das gleiche Resultat könnte sicher auch durch Kochen von z.B. Kalbsfüssen in einer Hafersuppe erreicht werden. Mein Hausarzt stellt sich sehr positiv zu dieser Therapie, wie ja auch Ihr ärztlicher Berater diese Behandlung Dr. W. M. in N. akzeptierte.

Tatsächlich ist die Art und Weise, wie dem Körper ein möglichst reichliches Quantum an Gelatine bzw. gelatinehaltigen Nahrungsmitteln zugeführt werden kann, für viele Arthrose-Patienten problematisch. Das Gelatinepulver selbst ist ja wahrhaftig weder wohlschmeckend noch in seiner Klebrigkeit leicht einzunehmen. Darum danken wir Ihnen für Ihren praktischen Hinweis. Für viele bedeutet eine Sulzpastete, ein Presskopf oder Schwartenmagen vom Metzger eine Delikatesse. Ihre offensichtlich guten Erfahrungen damit mögen andere Leidensgefährten zum eigenen Versuch anregen!

Dr. med. E. L. R.



Neu: hochwertiges Protein (Eiweiss) rein natürlich-organischen Ursprungs.

Kein Arzneimittel, sondern eine Nahrungsergänzung, die als wichtiger Baustoff unseres Körpers zum Aufbau des proteinreichen Gewebes dient: u. a. Haut, Haare, Fingernägel, Bindegewebe, Ge-

Angenehmes Granulat zum Einnehmen. Lassen Sie sich in Ihrer Apotheke/Drogerie beraten.

Geistlich-Pharma, Wolhusen

Aktivierien 85 für die reifere Generation

Melden Sie sich jetzt für die Herbstferien!

September:

- Neues kennenlernen, Neues erproben im Tessin
- Kunsthandwerk in Romainmôtier (VD)

Oktober:

- Gesundheitsferien in Oberhofen (BE)
- Kunsthandwerk in Mousquety (Provence)
- Gedächtnistraining in Flims

Verlangen Sie Prospekte bei:

Stelle für Altersfragen Migros Genossenschafts-Bund Limmatstr. 152

8031 Zürich

Gratisinformation

Name:_

Vorname:

Adresse:

Bitte senden Sie mir:

- ☐ den Ferienkatalog «Aktivferien '85»
- ☐ die Informationsschrift «Älterwerden, eine Herausforderung»